



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.13 RRB 1899/1464
Titel	Baulinien.
Datum	13.07.1899
P.	473–474

[p. 473]

A. Mit Eingabe vom 30. Oktober 1898 legt der Gemeinderat Thalweil (Abteilung Bauwesen) zur Genehmigung vor:

1. Baulinien der Seestraße von der Färberei bis zur Dorfstraße mit 18 m Abstand.

2. Baulinien:

a) Der Seestraße von der Dorfstraße bis zur Augustinergasse (Otto Abegg) mit 18 m Abstand;

b) der Wannenstraße von der Bahnhofstraße bis zur Ludretikonerstraße mit 18 m Abstand;

c) der hintern Bahnhofstraße von der Schwandelgasse bis zur Ludretikonerstraße mit 15 m Abstand;

d) der Augustinergasse von der Seestraße bis zur Ludretikonerstraße mit 10,5 m Abstand.

3. Niveaulinien:

a) der vordem Bahnhofstraße

d) der hintern Bahnhofstraße;

e) der Ludretikonerstraße.

4. Niveaulinie der Wannenstraße.

B. Der Eingabe des Gemeinderates und den Plänen ist über die Vorlagen zu entnehmen:

ad 1. Die Baulinien der Seestraße seien dem Regierungsbeschluss vom 21. Juli 1898 gemäß mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. Juli 1898 (nach den Plänen vom 29. Juli) auf 18 m Distanz abgeändert und im Amtsblatt No. 81 vom 11. Oktober 1898 publiziert worden.

In diese Vorlage seien ferner wieder aufgenommen die mit Regierungsbeschluss vom 21. Juli 1898 genehmigten Baulinien:

a) Der Dorfstraße,

b) am Gütschliweg,

c) an der Höflistraße,

d) an der vordem Bahnhofstraße,

e) an der Schwandelgasse,

in der Absicht, die frühern etwas mangelhaften Pläne zu ergänzen und die Genehmigung derselben auf den neuen Plänen nochmals aussprechen zu lassen.

ad 2. a) Gleiche Bemerkung wie bezüglich Strecke Färberei–Dorfstraße.

ad 2. b) Die Festsetzung durch den Gemeinderat erfolgte am 16. April 1898, die Ausschreibung im Amtsblatt No. 29 vom 12. April 1898.

ad 2. c) Vom Gemeinderat festgesetzt am 29. Januar und ausgeschrieben im Amtsblatt No. 11 vom 8. Februar 1898.

ad 2. d) Festsetzung und Publikation wie bei 2. c).

Der geringe Baulinienabstand von 10,5 m wird damit begründet, daß die Straße steil und fast unfahrbar sei, nur wenigen Gebäuden als Kommunikation diene und nie Bedeutung erlangen werde.

ad 3. Die Festsetzung erfolgte laut Angabe auf dem Plan am 29. Januar und die Publikation im Amtsblatt vom 8. Februar 1898.:

ad 4. Festsetzung laut Plan am 29. Januar und 16. April 1898, Ausschreibung am 8. Februar und 12. April 1898.

C. Laut Attesten des Bezirksrates vom 27. April, 3. Mai und 31. Oktober 1898 war gegen die Bau- und Niveaulinien der Bahnhofstraße und Wannestraße (Ausschreibung vom 8. Februar 1898) Rekurs erhoben worden, gegen erstere von der Nordostbahn, gegen letztere von Julius und Emil Mahler.

Der Rekurs der Nordostbahn ist jedoch zurückgezogen und derjenige von Julius und Emil Mahler durch Abänderung der Baulinien gegenstandslos geworden.

Die neu (am 5. April und 11. Oktober 1898) publizierten Baulinien blieben unbeanstandet.

Die Baudirektion berichtet:

1. Zunächst ist zu bemerken, daß die quartierweise Festsetzung von Baulinien resp. die Darstellung derselben auf ein und demselben Plan, wo es sich nicht um einen eigentlichen Quartierplan im Sinne der §§ 19 und ff. des Baugewerbes handelt, unzweckmäßig ist. Ergeben sich bei einer Straße Anstände, so wird dadurch die Genehmigung der übrigen Baulinien aufgehalten oder es wird dann, wenn die unbeanstandeten Straßen dennoch zur Genehmigung vorgelegt werden, die Geschäftsbehandlung eine unübersichtliche.

Die Bezeichnung der eingereichten Pläne mit „Quartierplan“ ist eine ganz unzutreffende. Die Bezeichnung „Längenprofil“ ist der im Baugesetz angenommenen Bezeichnung entsprechend durch „Niveaulinie“ zu ersetzen.

Zu bemerken ist ferner, daß als Datum der Publikation das Datum des betreffenden Amtsblattes, in welchem die Publikation zum ersten Mal erfolgte, anzusehen ist, also weder das Datum der Unterzeichnung noch das Erscheinen einer zweiten oder dritten Publikation. Der Tag der Publikation der Wannestraße z. B. ist weder der 4. April, wie das bezirksrätliche Zeugnis angibt, noch der 12. April, wie in der Eingabe und auf den Plänen angegeben ist, sondern der 5. April 1898.

Etwas sonderbar macht es sich auch, wenn, wie bei der Wannestraße die Publikation am 5. April erfolgte, die Festsetzung der Baulinien aber durch den Gemeinderat erst am 16.

2. Was nun im Weiteren den Wunsch des Gemeinderates anbetrifft, möchte der Regierungsrat die bereits am 21. Juli 1898 genehmigten Baulinien auf den neuen Plänen nochmals genehmigen, so kann darauf nicht eingetreten werden. Die Baulinien mögen zwar in der neuen Vorlage richtiger eingezeichnet oder die Pläne überhaupt genauer sein, als die seinerzeit genehmigten. Allfällige Streitigkeiten betreffend die Lage der Baulinien müßten aber doch auf Grund der publizierten Vorlage ausgetragen werden.

3. Zu den unter Fakt. lit. A angeführten Bau- und Niveaulinien ist Folgendes zu bemerken: ad 1 und 2 a. Der Baulinienabstand an der Seestraße ist gemäß der in Disp. II Ziffer 2 des Regierungsbeschlusses vom 21. Juli 1898 gemachten Anregung von 14 auf 18 m erweitert worden.

ad 2 b. Die Baulinien der Wannestraße umfassen die von der Ludretikonerstraße ausgehende Zufahrt zur Villa von Emil Mahler und einen am nördlichen Ende durch einen Gatter abgeschlossenen Fußweg, der sich unter den Liegenschaften von Sibler, Scheller und Leuzingel hinzieht und dann südlich von den Leuzinger'schen Geschäftsräumen rechtwinklig gegen den Bahnhof abbiegt. Es handelt sich also um eine Straße, die erst noch zu erstellen ist. Der Gemeinderat schreibt derselben als im Gefäll besser ausgeglichener Verbindung mit dem Bahnhofplatz einige Bedeutung zu, indem die steile Ludretikonerstraße schon etwa 50 m weiter unten verlassen werden könnte. Im Uebrigen hat die Verbindung ganz den Charakter einer Quartierstraße.

Angenommen, es handle sich um eine Quartierstraße, so wäre nun der Gemeinderat allerdings kompetent, die Bau- und Niveaulinien derselben festzusetzen, aber nur unter Beobachtung der Bestimmungen über das Quartierplanverfahren. Letzteres scheint aber nicht der Fall gewesen zu sein.

Auch nicht ausgeschlossen wäre die Festsetzung im gewöhnlichen Baulinienverfahren durch einen Gemeindebeschuß.

Handelt es sich aber um eine von der Gemeinde zu erstellende Straße, so erscheint im Hinblick auf den 2. Absatz von § 29 des Baugesetzes und den Umstand, daß der Gemeinderat nicht kompetent ist, Straßenbauten und Korrekturen zu beschließen, die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für erst zu erstellende Straßen, oder von solchen, welche die Korrektur einer bestehenden Straße involvieren, durch den Gemeinderat als ganz unzulässig.

Die Baulinien dieser Straße hätten also, sofern man von der Anwendung des Quartierplanverfahrens Umgang nehmen wollte, durch Gemeindebeschluss festgesetzt werden sollen.

ad 2 c. Die Baulinie auf der Bahnseite ist eine ideelle im Sinne von § 10 des Baugesetzes.

ad 2 d. Die Augustinergasse hat, wie schon aus dem projektirten Baulinienabstand von 10,5 m geschlossen werden kann, ebenfalls ausgesprochen den Charakter einer Quartierstraße. Für den allgemeinen Verkehr kann dieselbe höchstens als Fußweg einige Bedeutung erlangen. Dieselbe ist ebenfalls erst noch zu erstellen.

Es gilt also auch hier das zu 2 b Gesagte. // [p. 474]

ad 3. Auf dem Niveaulinienplan für die vordere und hintere Bahnhofstraße und die Ludretikonerstraße findet sich der Vormerk: „Festgesetzt vom Gemeinderat am 29. Januar 1898, ausgeschrieben im Amtsblatt No. 11 vom 8. Februar 1898.“ Im Begleitschreiben ist von der Genehmigung und Ausschreibung dieser Niveaulinien nichts gesagt und es ist darin auch die Ludretikonerstraße nicht erwähnt. Die Niveaulinie der Ludretikonerstraße erstreckt sich in der Tat auch nur bis etwas unterhalb der Augustinergasse.

Der Plan ist übrigens offenbar nicht öffentlich aufgelegt, sondern erst nachträglich (im September 1898) angefertigt worden.

Immerhin entspricht derselbe der Ausschreibung vom 8. Februar 1898, welche lautet: „Als Niveaulinien sind überall die Kronenhöhen der Straßen bestimmt“, indem er ohne Abweichungen das Längenprofil der betreffenden Straßen darstellt.

Alle drei Straßen sind schon seit längerer Zeit mit einem einseitigen Trottoir versehen und werden jedenfalls im Längenprofil keine Veränderungen mehr erleiden.

ad 4. Die laut Vormerk auf dem Plan vom Gemeinderat am 16. April 1898 festgesetzte Niveaulinie der Wannenstraße war nicht publizirt; die Ausschreibungen vom 5., 8. und 12. April beziehen sich nur auf die Baulinien. Im Uebrigen gilt auch für diese das zu 2 b Gesagte.

5. Einige der vom Gemeinderat in Aussicht gestellten Niveaulinien figuriren in einer spätern Vorlage.

6. Aus dem Plan und Aktenmaterial, sowie aus dem vorstehenden Bericht ergibt sich jedenfalls die unbestreitbare Tatsache, daß die Vorlage mit mehrfachen formellen und materiellen Mängeln behaftet ist. Die gleiche Bemerkung mußte dem Gemeinderat auch früher schon gemacht werden. Dem Gemeinderat Thalweil muß daher neuerdings dringend empfohlen werden, derartige Projekte möglichst sorgfältig vorbereiten und ausarbeiten zu lassen. Abgesehen davon, daß für die Oberbehörde mit der Ueberprüfung mangelhafter Vorlagen eine Summe von Arbeit verbunden ist, welche ihr billigerweise nicht zugemutet werden sollte und zu welcher sie nicht verpflichtet ist, haben unvollständige oder fehlerhafte Verfahren und Pläne notwendigerweise nicht unbedeutende Verschleppungen zur Folge, durch welche wieder Private unter Umständen benachteiligt werden. Ebenso ist es gedenkbar, daß, falls einmal eine mit formellen und materiellen Fehlern behaftete Vorlage die Genehmigung erhielte, daraus Folgen resultiren könnten, welche entschieden sowohl für den Gemeinderat als solchen, als auch für die einzelnen Mitglieder recht unangenehm werden und finanzielle Konsequenzen haben könnten. Die Gemeinde Thalweil ist in einer derartigen Entwicklung begriffen, daß die Anstellung eines mit dem Bauwesen, bzw. mit dem Baugesetz vertrauten Gemeindeingenieurs nicht länger hinausgeschoben werden sollte und nicht hinausgeschoben werden kann, sollen nicht Gemeinde und Private zu Schaden kommen. In jedem Falle wird die Oberbehörde nicht umhin können, in Zukunft „Vorlagen wie

den Quartierplan zwischen Seehalde–Höflistraße und Schwandelgasse“ einfach zurückzuweisen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Thalweil festgesetzten Baulinien:

1. Der Seestraße:

a) von der Färberei bis zur Dorfstraße,

b) von der Dorfstraße bis zur Augustinergasse (Otto Abegg),

2. der hintern Bahnhofstraße von der Schwandelgasse bis zur Ludretikonerstraße, sowie die Niveaulinien der vordem und hintern Bahnhofstraße und der Ludretikonerstraße von der hintern Bahnhofstraße abwärts bis zur Augustinergasse werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, die Genehmigung der vorstehenden Bau- und Niveaulinien gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Auf das Gesuch um nochmalige Genehmigung der bereits unterm 21. Juli 1898 genehmigten Baulinien, auf die Bau- und Niveaulinien der Wannenstraße und die Baulinien der Augustinergasse wird unter Verweisung auf den Bericht der Direktion der öffentlichen Bauten nicht eingetreten.

IV. Der Gemeinderat Thalweil wird dringend eingeladen, die Vorlagen betreffend Quartierpläne, Bau- und Niveaulinien u. s. w. sorgfältiger vorbereiten und ausarbeiten zu lassen und ebenso die betreffenden Verfahren formell richtig zu begleiten, widrigenfalls die Oberbehörde in Zukunft derartige Vorlagen zurückweisen müßte.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Thalweil unter Rückschuß des einen Exemplars der genehmigten Pläne, sowie der nicht genehmigten Vorlagen und an die Direktion der öffentlichen Bauten unter Rückschuß der übrigen Akten und Pläne.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsr)/29.09.2014]

1464. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 30. Oktober 1898 legt der Gemeinderat Thalweil (Abteilung Bauwesen) zur Genehmigung vor:

1. Baulinien der Seestraße von der Färberei bis zur Dorfstraße mit 18 m Abstand.

2. Baulinien:

a) Der Seestraße von der Dorfstraße bis zur Augustinergasse (Otto Abegg) mit 18 m Abstand;

b) der Wannenstraße von der Bahnhofstraße bis zur Ludretifonerstraße mit 18 m Abstand;

c) der hintern Bahnhofstraße von der Schwandelgasse bis zur Ludretifonerstraße mit 15 m Abstand;

d) der Augustinergasse von der Seestraße bis zur Ludretifonerstraße mit 10,5 m Abstand.

3. Niveaulinien:

a) der vordern Bahnhofstraße;

b) der hintern Bahnhofstraße;

c) der Ludretifonerstraße.

4. Niveaulinie der Wannenstraße.

B. Der Eingabe des Gemeinderates und den Plänen ist über die Vorlagen zu entnehmen:

ad 1. Die Baulinien der Seestraße seien dem Regierungsbeschuß vom 21. Juli 1898 gemäß mit Gemeinderatsbeschuß vom 27. Juli 1898 (nach den Plänen vom 29. Juli) auf 18 m Distanz abgeändert und im Amtsblatt No. 81 vom 11. Oktober 1898 publiziert worden.

In diese Vorlage seien ferner wieder aufgenommen die mit Regierungsbeschuß vom 21. Juli 1898 genehmigten Baulinien:

a) Der Dorfstraße,

b) am Glütschliweg,

c) an der Höflistraße,

d) an der vordern Bahnhofstraße,

e) an der Schwandelgasse,

in der Absicht, die frühern etwas mangelhaften Pläne zu ergänzen und die Genehmigung derselben auf den neuen Plänen nochmals aussprechen zu lassen.

ad 2. a) Gleiche Bemerkung wie bezüglich Strecke Färberei-Dorfstraße.

ad 2. b) Die Festsetzung durch den Gemeinderat erfolgte am 16. April 1898, die Ausschreibung im Amtsblatt No. 29 vom 12. April 1898.

ad 2. c) Vom Gemeinderat festgesetzt am 29. Januar und ausgeschrieben im Amtsblatt No. 11 vom 8. Februar 1898.

ad 2. d) Festsetzung und Publikation wie bei 2. c).

Der geringe Baulinienabstand von 10,5 m wird damit begründet, daß die Straße steil und fast unfahrbar sei, nur wenigen Gebäuden als Kommunikation diene und nie Bedeutung erlangen werde.

ad 3. Die Festsetzung erfolgte laut Angabe auf dem Plan am 29. Januar und die Publikation im Amtsblatt vom 8. Februar 1898.

ad 4. Festsetzung laut Plan am 29. Januar und 16. April 1898, Ausschreibung am 8. Februar und 12. April 1898.

C. Laut Attesten des Bezirksrates vom 27. April, 3. Mai und 31. Oktober 1898 war gegen die Bau- und Niveaulinien der Bahnhofstraße und der Wannenstraße (Ausschreibung vom 8. Februar 1898) Rekurs erhoben worden, gegen erstere von der Nordostbahn, gegen letztere von Julius und Emil Mahler.

Der Rekurs der Nordostbahn ist jedoch zurückgezogen und derjenige von Julius und Emil Mahler durch Abänderung der Baulinien gegenstandslos geworden.

Die neu (am 5. April und 11. Oktober 1898) publizierten Baulinien blieben unbeanstandet.

Die Baudirektion berichtet:

1. Zunächst ist zu bemerken, daß die quartierweise Festsetzung von Baulinien resp. die Darstellung derselben auf ein und demselben

Plan, wo es sich nicht um einen eigentlichen Quartierplan im Sinne der §§ 19 und ff. des Baugesetzes handelt, unzumutbar ist. Ergeben sich bei einer Straße Anstände, so wird dadurch die Genehmigung der übrigen Baulinien aufgehalten oder es wird dann, wenn die unbeanstandeten Straßen dennoch zur Genehmigung vorgelegt werden, die Geschäftsbehandlung eine unübersichtliche.

Die Bezeichnung der eingereichten Pläne mit „Quartierplan“ ist eine ganz unzutreffende. Die Bezeichnung „Längensprofil“ ist der im Baugesetz angenommenen Bezeichnung entsprechend durch „Niveaulinie“ zu ersetzen.

Zu bemerken ist ferner, daß als Datum der Publikation das Datum des betreffenden Amtsblattes, in welchem die Publikation zum ersten Mal erfolgte, anzusehen ist, also weder das Datum der Unterzeichnung noch das Erscheinen einer zweiten oder dritten Publikation.

Der Tag der Publikation der Wannestraße z. B. ist weder der 4. April, wie das bezirksrätliche Zeugnis angibt, noch der 12. April, wie in der Eingabe und auf den Plänen angegeben ist, sondern der 5. April 1898.

Etwas sonderbar macht es sich auch, wenn, wie bei der Wannestraße die Publikation am 5. April erfolgte, die Festsetzung der Baulinien aber durch den Gemeinderat erst am 16.

2. Was nun im Weiteren den Wunsch des Gemeinderates anbetrifft, es möchte der Regierungsrat die bereits am 21. Juli 1898 genehmigten Baulinien auf den neuen Plänen nochmals genehmigen, so kann darauf nicht eingetreten werden. Die Baulinien mögen zwar in der neuen Vorlage richtiger eingezeichnet oder die Pläne überhaupt genauer sein, als die seinerzeit genehmigten. Allfällige Streitigkeiten betreffend die Lage der Baulinien müßten aber doch auf Grund der publizierten Vorlage ausgetragen werden.

3. Zu den unter Fakt. lit. A angeführten Bau- und Niveaulinien ist Folgendes zu bemerken:

ad 1 und 2 a. Der Baulinienabstand an der Seestraße ist gemäß der in Disp. II Ziffer 2 des Regierungsbeschlusses vom 21. Juli 1898 gemachten Anregung von 14 auf 18 m erweitert worden.

ad 2 b. Die Baulinien der Wannestraße umfassen die von der Ludretikonstraße ausgehende Zufahrt zur Villa von Emil Mahler und einen am nördlichen Ende durch einen Gatter abgeschlossenen Fußweg, der sich unter den Liegenschaften von Sidler, Scheller und Leuzinger hinzieht und dann südlich von den Leuzinger'schen Geschäftsräumen rechtwinklig gegen den Bahnhof abbiegt. Es handelt sich also um eine Straße, die erst noch zu erstellen ist. Der Gemeinderat schreibt derselben als im Gefäll besser ausgeglichener Verbindung mit dem Bahnhofplatz einige Bedeutung zu, indem die steile Ludretikonstraße schon etwa 50 m weiter unten verlassen werden könnte. Im Uebrigen hat die Verbindung ganz den Charakter einer Quartierstraße.

Angenommen, es handle sich um eine Quartierstraße, so wäre nun der Gemeinderat allerdings kompetent, die Bau- und Niveaulinien derselben festzusetzen, aber nur unter Beobachtung der Bestimmungen über das Quartierplanverfahren. Letzteres scheint aber nicht der Fall gewesen zu sein.

Auch nicht ausgeschlossen wäre die Festsetzung im gewöhnlichen Baulinienverfahren durch einen Gemeindebeschluss.

Handelt es sich aber um eine von der Gemeinde zu erstellende Straße, so erscheint im Hinblick auf den 2. Absatz von § 29 des Baugesetzes und den Umstand, daß der Gemeinderat nicht kompetent ist, Straßenbauten und Korrekturen zu beschließen, die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für erst zu erstellende Straßen, oder von solchen, welche die Korrektur einer bestehenden Straße involviren, durch den Gemeinderat als ganz unzulässig.

Die Baulinien dieser Straße hätten also, sofern man von der Anwendung des Quartierplanverfahrens Umgang nehmen wollte, durch Gemeindebeschluss festgesetzt werden sollen.

ad 2 c. Die Baulinie auf der Bahnseite ist eine ideelle im Sinne von § 10 des Baugesetzes.

ad 2 d. Die Augustinergasse hat, wie schon aus dem projektirten Baulinienabstand von 10,5 m geschlossen werden kann, ebenfalls ausgesprochen den Charakter einer Quartierstraße. Für den allgemeinen Verkehr kann dieselbe höchstens als Fußweg einige Bedeutung erlangen. Dieselbe ist ebenfalls erst noch zu erstellen.

Es gilt also auch hier das zu 2 b Gesagte.

ad 3. Auf dem Niveaulinienplan für die vordere und hintere Bahnhofstraße und die Rudretikonerstraße findet sich der Vormerk: „Festgesetzt vom Gemeindrat am 29. Januar 1898, ausgeschrieben im Amtsblatt No. 11 vom 8. Februar 1898.“ Im Begleitschreiben ist von der Genehmigung und Ausschreibung dieser Niveaulinien nichts gesagt und es ist darin auch die Rudretikonerstraße nicht erwähnt. Die Niveaulinie der Rudretikonerstraße erstreckt sich in der Tat auch nur bis etwas unterhalb der Augustinergasse.

Der Plan ist übrigens offenbar nicht öffentlich aufgelegt, sondern erst nachträglich (im September 1898) angefertigt worden.

Immerhin entspricht derselbe der Ausschreibung vom 8. Februar 1898, welche lautet: „Als Niveaulinien sind überall die Kronenhöhen der Straßen bestimmt“, indem er ohne Abweichungen das Längenprofil der betreffenden Straßen darstellt.

Alle drei Straßen sind schon seit längerer Zeit mit einem einseitigen Trottoir versehen und werden jedenfalls im Längenprofil keine Veränderungen mehr erleiden.

ad 4. Die laut Vormerk auf dem Plan vom Gemeindrat am 16. April 1898 festgesetzte Niveaulinie der Wannestraße war nicht publiziert; die Ausschreibungen vom 5., 8. und 12. April beziehen sich nur auf die Baulinien. Im Uebrigen gilt auch für diese das zu 2 b Gesagte.

5. Einige der vom Gemeindrat in Aussicht gestellten Niveaulinien figuriren in einer spätern Vorlage.

6. Aus dem Plan und Aktenmaterial, sowie aus dem vorstehenden Bericht ergibt sich jedenfalls die unbestreitbare Tatsache, daß die Vorlage mit mehrfachen formellen und materiellen Mängeln behaftet ist. Die gleiche Bemerkung mußte dem Gemeindrat auch früher schon gemacht werden. Dem Gemeindrat Thalweil muß daher neuerdings dringend empfohlen werden, derartige Projekte möglichst sorgfältig vorbereiten und ausarbeiten zu lassen. Abgesehen davon, daß für die Oberbehörde mit der Ueberprüfung mangelhafter Vorlagen eine Summe von Arbeit verbunden ist, welche ihr billigerweise nicht zugemutet werden sollte und zu welcher sie nicht verpflichtet ist, haben unvollständige oder fehlerhafte Verfahren und Pläne notwendigerweise nicht unbedeutende Verschleppungen zur Folge, durch welche wieder Private unter Umständen benachteiligt werden. Ebenso ist es denkbar, daß, falls einmal eine mit formellen und materiellen Fehlern behaftete Vorlage die Genehmigung erhielte, daraus Folgen resultiren könnten, welche entschieden sowol für den Gemeindrat als solchen, als auch für die einzelnen Mitglieder recht unangenehm werden und finanzielle Konsequenzen haben könnten. Die Gemeinde Thalweil ist in einer derartigen Entwicklung begriffen, daß die Anstellung eines mit dem Bauwesen, bezw. mit dem Baugesetz vertrauten Gemeindeingenieurs nicht länger hinausgeschoben werden sollte und nicht hinausgeschoben werden kann, sollen nicht Gemeinde und Private zu Schaden kommen. In jedem Falle wird die Oberbehörde nicht umhin können, in Zukunft „Vorlagen wie den Quartierplan zwischen Seehalde-Höflistraße und Schwandelgasse“ einfach zurückzuweisen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeindrat Thalweil festgesetzten Baulinien:

1. Der Seestraße:

a) von der Färberei bis zur Dorfstraße,

b) von der Dorfstraße bis zur Augustinergasse (Otto Abegg),

2. der hintern Bahnhofstraße von der Schwandelgasse bis zur Rudretikonerstraße, sowie die

Niveaulinien der vordern und hintern Bahnhofstraße und der Rudretikonerstraße von der hintern Bahnhofstraße abwärts bis zur Augustinergasse werden genehmigt.

II. Der Gemeindrat wird eingeladen, die Genehmigung der vorstehenden Bau- und Niveaulinien gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Auf das Gesuch um nochmalige Genehmigung der bereits unterm 21. Juli 1898 genehmigten Baulinien, auf die Bau- und Niveaulinien der Wannestraße und die Baulinien der Augustinergasse wird unter Verweisung auf den Bericht der Direktion der öffentlichen Bauten nicht eingetreten.

IV. Der Gemeindrat Thalweil wird dringend eingeladen, die Vorlagen betreffend Quartierpläne, Bau- und Niveaulinien u. s. w. sorgfältiger vorbereiten und ausarbeiten zu lassen und ebenso die

betreffenden Verfahren formell richtig zu begleiten, widrigenfalls die Oberbehörde in Zukunft derartige Vorlagen zurückweisen müßte.

V. Mitteilung an den Gemeindrat Thalweil unter Rückschuß des einen Exemplars der genehmigten Pläne, sowie der nicht genehmigten Vorlagen und an die Direktion der öffentlichen Bauten unter Rückschuß der übrigen Akten und Pläne.

vorläufige Prämie von der Ostbahn zu leistenden Bei-
trägen, mit Beitrag von ca 2.0% zugestimmt.

Hr. Ritter & Hr. Brändli werden mit der Aufhebung
der vorerw. Frage kommunen zwei Viertel (von
der Ost bis Entschlittenstrasse u. vom Grundstück der
Caspar Jeläru, Blannweg, bis zum Holzlibach-
bachentragt.

7. Fritz Käf, jetzt Emil Bollin, hat in der Ref.
bau d. in Ordnung facatungigig: März

8. Es werden noch folgende Paulinen festgesetzt:

- Ludwigsstrasse a. Entschlittenstrasse von der Oststrasse bis Paulinen
von Mitte Strasse gegen Norden 12 m'
- Hammstrasse b. Pöschelstrasse von der Entschlittenstrasse gegen
der Villa Emil Mader 12 m' vom Straßennittel.
- Augustinegasse c. Privatstrasse von Entschlittenstrasse bis Oststrasse
bei Fritz Käferstr. 10.50 m'
- Nordstrasse d. Kronbergstrasse längs der Bahn von Entschlitten-
strasse bis Masujans Hofstr. 14 m'
- Tillstrasse e. Parallelstrasse zu Longinigen litt. d von zwei Gräben
bei Eduard Heusser 12 m'
- Hausgasse f. zweite Parallelstrasse zu Longinigen sub. d von Gottl.
Küschel bei Jacob Fauser 9 m'
- Kronbergstrasse g. dritte Parallelstrasse von der Entschlittenstrasse bis
Garfabrik 12 m'
- Rutschgasse h. sechste Parallelstrasse mit Kronbergstrasse von letzterer bis
Jacob Pflamers Eingang 12 m' (mit Parallelstrasse)
- i. Fortsetzung und dritter Strasse bis auf die dritte Parallel-
strasse 9 m'
- Haldigasse k. zweite Parallelstrasse auf Kronbergstrasse, von
Strasse litt. d bis Strasse litt. g 10 m'
- Kronbergstrasse l. Fortsetzung dritter von Strasse litt. g bis Oststrasse
12 m'
- Haldigasse m. Privatstrasse vom Hofli längs der Bahn bis zu Aug.
Weidmann bei Chemiegebäude 12 m'

a. ...
 in der Ref.
 ...
 Aug. Meis
 Caspar
 Al. Meis
 Neuhaus
 a. Dubo
 Rob. Stam
 Holloch
 Jac. Hof
 Pöschel-
 Carl Selb
 Emil L
 Al. Ei
 ...
 Humm
 Jac. Sel
 Rob. Se
 Alphon
 Heu
 Heu
 Rob. Sel
 Rud. Se
 ...
 Ludwig
 O. Fri
 Jb. von
 Wilh. H
 Ed. Heu
 O. Heu
 ...
 Aug. M
 Rud. Se
 Joh. Mei
 Jacques